

**Abteilung
Soziales und Integration**

Orientierungshilfe

**Kosten der Unterkunft / Heizung
(KdU)**

sowie

einmalige Beihilfen

im Lahn-Dill-Kreis

**6. Auflage
Stand: 09/2009**

Die beigelegte Orientierungshilfe ist für den internen Dienstgebrauch vorgesehen.

Geschäftsanweisung

Nr. 18

Stand: Dezember 2010

Aktenzeichen: II 1304

Änderungen

- Die vorliegende Orientierungshilfe fordert ausdrücklich zur Ausübung von Ermessen und zur Anwendung des Individualisierungsgrundsatzes auf. Kein Fall ist wie der andere!
- Die jeweilige Entscheidung ist zu dokumentieren.
- Bei der Übernahme von Wohnungskosten sind immer wirtschaftliche Überlegungen anzustellen. Für den Einzelfall relevante Sachverhalte bzw. *Sonderfälle* sind zu beachten. Beispielhafte *Sonderfälle* sind aufgeführt.
- Unter Anwendung der sog. Produkttheorie ist eine Gesamtfallbetrachtung vorzunehmen.
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenem Wohnraum wird präzisiert.
- Bei Übernahme einer Wohnungskautions ist zwar keine Aufrechnung möglich, praxisbezogen sollte jedoch eine angemessene mtl. Verrechnung in Absprache mit dem Kunden und unter gebührender Berücksichtigung seiner Gesamtsituation vorgenommen werden.
- Regelung zur Übernahme tatsächlicher Heizkosten solange, bis es dem Kunden aufgrund vorheriger Hinweise möglich ist, die Kosten zu senken. Eine Kürzung setzt unwirtschaftliches Verhalten und die Möglichkeit einer Änderung des Verhaltens voraus. Das Wohnhilfebüro ist in Fällen überhöhter Heizkosten grundsätzlich einzuschalten.
- Die Verbrauchswerte für Ölheizungen, Gasheizungen und Elektrospeicherheizungen sind genannt. Die Anlage 6 – Heizkosten Info, 1. Auflage – gibt Erläuterungen zu diesen definierten Verbrauchswerten.

Orientierungshilfen KdU für das JobCenter Lahn-Dill

6. Auflage, Stand 09/2009 der Orientierungshilfe Kosten der Unterkunft /Heizung (KdU) sowie einmalige Beihilfen im Lahn-Dill-Kreis.

Nach Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis wurde die Orientierungshilfe überarbeitet.

Hinsichtlich der Heizkosten gilt folgende Regelung:

Die verbindlich anzuwendende "Orientierungshilfe KdU" (6. Auflage, Stand 09/2009) formuliert Werte für Heizkosten, die für den gesamten als angemessen anerkannten Wohnraum gelten. Es wird hierbei nach der Art der Beheizung, Ölheizung, Gasheizung und Elektrospeicherheizung, differenziert. Heizkosten sind (ohne Warmwasseranteile), soweit sie angemessen sind, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Ohne vorherigen Hinweis auf die Kostensenkungspflicht bei

angenommenem unangemessenem Heizkostenverbrauchsverhalten kann keine Abweichung von den tatsächlichen Kosten vorgenommen werden. Der Mitarbeiter hat darüber unter Beachtung des Einzelfallprinzips und unter Würdigung der Gesamtsituation im Rahmen seiner Ermessensausübung zu entscheiden und diese Entscheidung ggf. zu dokumentieren.

In Fällen überhöhter Heizkosten ist das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises grundsätzlich einzuschalten.

Diese Hilfe ist mit dem Lahn-Dill-Kreis abgestimmt.

gez.
Peter Dubowy
Geschäftsführer

gez.
Reiner Gail
BfdH



Lahn | Dill | Arbeit

Eing.: 05. Jan. 2010 50

Abt. 5 Anl.

Lahn | Dill | Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Soziales und
Integration

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Lahn-Dill-Arbeit GmbH
Geschäftsführung
Herr Dubowy
Sophienstraße 5

Lahn | Dill | Arbeit

Eing.: 04. Jan. 2010

Abt. Anl.

35576 Wetzlar

Fachdienst
Grundsicherung

Datum
23.12.2009

Unser Zeichen:
41.1

Ansprechpartner(in):
Frau Streck

Telefon Durchwahl:
06441 407-1441

Telefax Durchwahl:
06441 407-1053

Gebäude Zimmer-Nr.:
C 410

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
Christina.Streck@lahn-dill-

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.>

**Umsetzung der BSG-Urteile vom 27.02.2008 und 22.09.2009;
Abzug für Warmwasserbereitung**

Sehr geehrter Herr Dubowy,

gemäß den o. g. BSG-Urteilen sind bei der Anrechnung der Verbrauchskosten für Warmwasser 1,8034% vom Regelsatz in Abzug zu bringen, sofern keine Kosten für den Warmwasserverbrauch vorliegen.

Daraus ergeben sich folgende Warmwasser-Pauschalen:

RS Haushaltsvorstand/ Alleinstehende	100%	6,48 €
RS EhegattInnen/ LebenspartnerInnen	90%	5,83 €
RS ab Beginn des 15. Lebensjahres	80%	5,18 €
RS ab Beginn des 7. Lebensjahres bis Vollendung 14. Lj.	70%	4,53 €
RS bis Vollendung 6. Lebensjahr	60%	3,88 €

Ist der Warmwasserverbrauch dagegen aufgrund der Nebenkostenabrechnung/
Mietbescheinigung konkret ausgewiesen, sind die tatsächlichen Verbrauchskosten
bei den Heizkosten in Abzug zu bringen.

Die Berücksichtigung der neuen Pauschalen sollte in den laufenden Fällen
kurzfristig erfolgen, spätestens jedoch ab dem **01.02.2010**.

Bei Neuanträgen sind die korrigierten Pauschalen entsprechend anzuwenden.

Wir werden den Mietwertrechner anpassen und Ihnen anschließend die Datei
übersenden. Auch hier möchten wir um eine kurzfristige Weiterleitung an die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lahn-Dill-Arbeit bitten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiner
Abteilungsleiter

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45


Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Inhaltsübersicht

Orientierungshilfe

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Leistungen im Umfeld „Wohnen“	
2. Angemessenheit der Unterkunftskosten	5
3. Begründung des Mietverhältnisses	9
4. Heiz- und Nebenkosten	11
5. Stromforderungen und Mietschulden	13
III. Einmalige Bedarfe	
6. Leistungen nach §§ 31 SGB XII und 23 SGB II	15
7. Einmalige Leistungen an Personen, die keine laufenden Leistungen erhalten	17

Anlagen

1. Berechnungsbeispiel
2. Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln
3. Anleitung zur Berechnung von einmaligen Beihilfen
4. Preislisten (Erstausstattung GWAB; Renovierungsmaterial) 
5. Auszug aus der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten
6. Heizkosteninfo des Lahn-Dill-Kreises, Stand: September 2009
7. Ablaufschema Energierückstände
8. Ablaufschema Mietrückstände
9. Merkblatt „Heizkosten“
10. Merkblatt „Stromsparen“

5. Auflage: Stand November 2008

4. Auflage: Stand Januar 2008

3. Auflage: Stand August 2006

2. Auflage: Stand Juli 2005

1. Auflage: Stand Oktober 2004

Orientierungshilfen für die Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß SGB II und Sozialhilfe (SGB XII) sowie für einmalige Bedarfe

I. Einführung

1 Allgemeines zur Verwendung der Orientierungshilfe Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen

Das Sozialhilferecht ist geprägt von dem sogenannten Individualisierungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Immer weisen die Vorschriften darauf hin, dass die Bedarfe individuell festzulegen sind. Eine Abkehr hiervon sind die Regelsätze und die Regelleistungen, pauschalisierte Mehrbedarfe u. a. m. Doch finden sich gerade im Kontext Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen verschiedene Leistungsbereiche, die nicht generell pauschalierbar sind.

Bitte unbedingt beachten: Die vorliegende Orientierungshilfe fordert ausdrücklich zur Ausübung von Ermessen und zur Anwendung des Individualisierungsgrundsatzes auf. Kein Fall ist wie der andere.

Zunächst werden daher einige verwaltungsrechtliche Grundbegriffe erläutert.

1.1 Was versteht man unter „Gebundene Verwaltung“?

Bei der sogenannten „gebundenen Verwaltung“ hat die Verwaltung keinen Spielraum bei ihren Entscheidungen. Das Gesetz schreibt eindeutig vor, welche Entscheidung bei einem vorliegenden Sachverhalt zu treffen ist. So ist zum Beispiel der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft auf 17 % der maßgebenden Regelleistungen festgelegt. Die Entscheidung ist durch die Gerichtsbarkeit vollinhaltlich überprüfbar.

1.2 Was bedeutet Ermessen?

Um Ermessen handelt es sich, wenn die Verwaltung zwischen mehreren rechtmäßigen Entscheidungen wählen kann.

Ermessen spielt sich ausschließlich auf der Rechtsfolgenseite ab. Ermessensregelungen sind z.B. an folgenden Begriffen im Gesetz zu erkennen: „ist befugt“, „kann“, „mindestens“, „darf“, etc.

Die Ermessenentscheidungen der Verwaltung sind durch die Gerichtsbarkeit nur begrenzt überprüfbar.

Gem. § 39 Abs. 1 S. 1 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, das ihnen eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auch auszuüben. Es besteht ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung.

Ermessenentscheidungen unterliegen darüber hinaus einer besonderen Begründungspflicht aus § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X.

Beispiele für Ermessen finden sich in folgenden Vorschriften (keine abschließende Aufzählung):

§ 5 Abs. 3 S. 1 SGB II § 95 S. 1 SGB XII	Recht des Leistungsträgers, im Namen des Leistungsberechtigten Anträge auf Sozialleistungen zu stellen.
§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB II § 29 Abs. 1 S. 7 SGB XII	Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten
§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII	Übernahme von (Miet-) Schulden

In Ausnahmefällen kann das Ermessen auch reduziert werden. Obwohl der Gesetzgeber der Verwaltung Ermessen einräumt, kommt trotzdem nur eine sachgerechte Entscheidung in Betracht. Dann wird auch von ‚Ermessensreduktion auf Null‘ oder ‚Ermessensschumpfung‘ gesprochen

1.3 Was bedeutet der Sonderfall „Soll-Vorschrift“?

Ein Sonderfall macht die sog. Soll-Vorschrift aus. Hier reduziert der Gesetzgeber das Ermessen, gleichwohl handelt es sich um Ermessensregelungen. Nur in atypischen Fällen darf die Verwaltung von der Norm abweichen, also im Grundsatz muss so entschieden werden. Beispiel: Gem. § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II und § 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII sollen (Miet-) Schulden übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Vorschrift zwingt die Verwaltung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, also nur wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht – die Mietschulden zu übernehmen. Eine Ausnahme gilt beispielsweise dann, wenn bereits mehrfach für den gleichen Leistungsberechtigten oder die gleiche Bedarfsgemeinschaft in der Vergangenheit Mietschulden übernommen worden sind.

1.4 Was ist unter Angemessenheit zu verstehen?

Angemessenheit hat mit Ermessen nichts zu tun. Es gibt nur eine richtige und damit rechtmäßige Entscheidung. Diese Entscheidung ist durch die Sozialgerichtsbarkeit vollumfänglich überprüfbar.

Im Gesetz finden sich häufig sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Besser wäre die Bezeichnung ‚unbestimmte Gesetzesbegriffe‘. Allerdings hat sich die Terminologie „unbestimmter Rechtsbegriff“ durchgesetzt. Diese Bestimmungen müssen durch die Verwaltung und durch die Rechtsprechung ausgelegt werden.

Beispiele:

§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II § 29 Abs. 1 S. 2 SGB XII	Besonderheit des Einzelfalls hinsichtlich des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für Unterkunft
§ 8 Abs. 1 SGB II	Übliche Bedingungen des Arbeitsmarktes
§ 9 Abs. 4 SGB II	Besondere Härte
§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII	Dem Grund und der Höhe nach angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen

1.5 Gibt es auch Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe in einer einzigen Vorschrift?

Es gibt auch Rechtsvorschriften, die sowohl unbestimmte Rechtsbegriffe und darüber hinaus noch Ermessen beinhalten.

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 45 Abs. 1 SGB X steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Vorher **ist** aber aus § 45 Abs. 2 S. 1 SGB X eine Abwägung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interessen durchzuführen.

II. Leistungen im Umfeld „Wohnen“

2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

2.1 Wann ist eine Wohnung angemessen?

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden übernommen, soweit sie angemessen sind.¹ Die Angemessenheit richtet sich im Wesentlichen nach den persönlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Größe und dem Preis der Wohnung.

Der Unterkunftsbedarf ist auf eine nach Ausstattung, Substanz, Zuschnitt und Lage einfache Wohnung gerichtet. Der bisherige Lebensstandard ist unerheblich.

Der Grundsatz der Hilfe nach der Besonderheit des „Einzelfalls“² hat immer höchste Priorität! Im Einzelfall können insbesondere folgende „Sonderfälle“ zu entscheiden sein:

- zukünftiger Bedarf bei Schwangerschaft
- Zusammenwohnen mehrerer Personen (keine Bedarfsgemeinschaft)
- Verteilung der Kinderzimmer
- wechselnder Aufenthalt von Kindern

2.2 Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Grundsätzlich ist die Miete anhand des Mietvertrages und der Mietbescheinigung nachzuweisen. Auf dieser Basis ist die zu berücksichtigende Miete unter Beachtung des § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII festzusetzen.

2.3 Wie setzt sich die Miete zusammen?

- Kaltmiete
- Betriebskosten
- Wasser / Kanal / Müll
- Heizkosten

¹ §§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, 29 Abs. 1 S. 1 SGB XII

² Individualisierungsgrundsatz aus § 9 Abs. 1 SGB XII. Dem SGB II fehlt eine solche Regelung, weshalb sie dort analog anzuwenden ist, da die Leistung insoweit identisch ist.

2.4 Wie teuer darf eine Wohnung sein?

Die Angemessenheit der Kosten einer Wohnung basiert auf einer **Mietwertübersicht**³ für den Lahn-Dill-Kreis, erstellt von dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstigen Wertermittlungen.

2.5 Wie groß soll eine Wohnung sein?

Die Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bilden die Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße. Diese richtet sich nach den folgenden Werten:

Anzahl der Personen	Wohnfläche	Räume
1	bis 45 m ²	1 Wohnraum, Küche, Bad
2	60 m ²	2 Wohnräume, Küche, Bad
3	72 m ²	3 Wohnräume, Küche, Bad
4	84 m ²	4 Wohnräume, Küche, Bad
5	96 m ²	5 Wohnräume, Küche, Bad

Für jede weitere Person erhöht sich der Wohnbedarf um 12 m².

Die Höchstwerte für die Wohnungsgröße bilden grundsätzlich nur die Obergrenze für angemessenen Wohnraum. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in vollem Umfang auszuschöpfen!

2.6 Haben Alleinerziehende einen größeren Wohnraumbedarf?

Alleinerziehende haben Anspruch auf eine Wohnungsgröße der jeweils nächst höheren Stufe.⁴

2.7 Wie ist mit Wohnberechtigungsscheinen umzugehen?

Die Quadratmeterzahl eines vorgelegten Wohnberechtigungsscheins ist anzuerkennen.

2.8 Wie ist mit Abweichungen bei der Wohnungsgröße umzugehen?

Jede Abweichung von der angemessenen Größe (nach oben oder unten) muss nachvollziehbar schriftlich in der Leistungsakte dokumentiert werden!

Die angemessene Miethöhe ergibt sich aus der Multiplikation der abstrakten Quadratmeter mal des abstrakten Quadratmeter-Preises (Produkt = abstrakte qm x abstrakter qm-Preis).

Der Leistungsempfänger kann zu Lasten oder zu Gunsten eines Faktors abweichen, entscheidend ist die Gesamtsumme (Produkttheorie⁵). Produkttheorie meint, dass sich Leistungsempfänger bei einem besonders günstigen Quadratmeterpreis auch eine größere Wohnung leisten können bzw. andererseits bei Einschränkungen der Wohnfläche ihre Ausstattungs- oder Lagepräferenzen verwirklichen können.

Grundlage für diesen Berechnungsschritt bietet die jeweils aktuelle Mietwertübersicht.

³ Für jeden Ort des Lahn-Dill-Kreises hat der Gutachterausschuss einen Mietwert festgelegt, der sich an der Größe der Wohnung und dem Baujahr des Hauses orientiert. Ein Mietspiegel im Sinne von § 558 c BGB existiert für keine Gemeinde des Lahn-Dill-Kreises.

⁴ Beispiel: Eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern ist zu behandeln wie eine Familie mit vier Personen, also 84 m².

⁵ BSG vom 07.11.2006 B 7b AS 18/06 R; BSG vom 27.02.2008 B 14/7B AS 70/06

2.9 Kann von den maximalen Größen nach oben abgewichen werden?

Die Maximalgröße darf nur in begründeten Ausnahmefällen um mehr als 10 % überschritten werden. Falls von der Maximalgröße abgewichen wird, sind auch die Heiz- und Nebenkosten auf die anerkannten tatsächlichen Quadratmetergrößen zu beziehen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind für folgenden Personenkreis individuelle Entscheidungen zu treffen und zu dokumentieren:

- schwerbehinderte Menschen (z. B. Rollstuhlfahrer)
- Pflegebedürftige
- Härtefälle (z. B. Betreutes Wohnen, lange Wohndauer bei älteren Menschen, kurzzeitige Hilfebedürftigkeit, dringend notwendige soziale Bezüge im Wohnumfeld, Vermeidung der Obdachlosigkeit etc.)

2.10 Sind wirtschaftliche Überlegungen statthaft?

Die Übernahme von Wohnungskosten muss sich insgesamt wirtschaftlich gestalten. Bei der Entscheidung über die Bewilligung von sozialhilferechtlich angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Gesamtumstände des Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Hieraus folgt auch, dass bei Angemessenheitsüberlegungen keine automatische Orientierung an Neubauwohnungen erfolgen muss. Wenn bei Altbauwohnungen die angemessene Wohnfläche erheblich überschritten wird, ist dies nicht allein deshalb zu akzeptieren, weil angemessen große Neubauwohnungen ggf. teurer wären. Auch in solchen Fällen ist der Verweis auf eine angemessen große Altbauwohnung zulässig.⁶

2.11 Wie ist mit (regelmäßigen) besuchsweisen Aufenthalten umzugehen?

Es ist zu gewährleisten, dass Kindern eigener Wohnraum ausreichend zur Verfügung steht. Besuchsweise Aufenthalte von Kindern sind bei der Berechnung der erforderlichen Wohnfläche i. d. R. nicht zu berücksichtigen.

2.12 Was tun, wenn unangemessener Wohnraum festgestellt wird?

Wird festgestellt, dass der Wohnraum nach den o. g. Bestimmungen unangemessen ist, ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Antragsteller ist sofort auf die Unangemessenheit der KdU hinzuweisen und zur Kostensenkung schriftlich aufzufordern.
2. Kann von dem Leistungsberechtigten eine objektive Senkung der Aufwendungen erwartet werden und ist diese auch individuell zumutbar, ist er hierzu unter Fristsetzung (drei volle Kalendermonate) schriftlich aufzufordern. Diese Aufforderung ist mit dem VA nach Nr. 1 zu verbinden.⁷

⁶ Hinsichtlich der Lage und Ausstattung sind Wohnungen maßgeblich, die im unteren Bereich der am Wohnort des Hilfebedürftigen marktüblichen Wohnungsmieten liegen – BVerwGE 97, 110, 113, 101, 194, 197 f.

⁷ Die Berechnung der Frist hat aus der Sicht der/s Betroffenen zu erfolgen, mithin nach der äußeren Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, nicht etwa nach dem Bewilligungszeitraum (innere Wirksamkeit des VA).

3. **Nach max. sechs Monaten⁸ können die tatsächlichen – unangemessen hohen – Mietkosten nur noch übernommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass trotz ausreichender Bemühungen eine Kostensenkung nicht möglich war.** Diese Fälle sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.⁹
4. Bemüht sich der Leistungsberechtigte nicht oder nicht ausreichend um eine Senkung der Aufwendungen oder lehnt er einen Umzug in eine angebotene, zumutbare Wohnung ab, besteht spätestens nach 6 Monaten kein Anspruch mehr auf die weitere Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die Wohnung. Hierauf ist bereits bei Nr. 1 schriftlich hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen.
5. Das jeweils zuständige Wohnhilfebüro ist durch Überlassung der entsprechenden Schreiben per Beratungsauftrag in allen Wohnraumproblemen (z. B. Infrastruktur, Nebenkostenverbrauch, bauliche Mängel usw.) in Kenntnis zu setzen.
6. Zeichnet sich ab, dass durch einen Umzug die erforderliche Kostensenkung herbeigeführt werden kann, ist die Wirtschaftlichkeit des Umzuges zu prüfen (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkaution, Neuanschaffungen etc.)

2.13 Wer sind die Ansprechpartner/innen in den Wohnhilfebüros?

Ansprechpartner/in	Zuständig für	E-Mail	
Kathrin Eisenkrämer	Südkreis	Kathrin.Eisenkraemer@Lahn-Dill-Kreis.de	06441 407 1431
Anja Bartsch	Südkreis	Anja.Bartsch@Lahn-Dill-Kreis.de	06441 407 1430
Carsten Bala	Südkreis	Carsten.Bala@Lahn-Dill-Kreis.de	06441 407 1430
Hans-Martin Jung	Nordkreis	Hans-Martin.Jung@Lahn-Dill-Kreis.de	02771 407 369
Carsten Bala	Nordkreis	Carsten.Bala@Lahn-Dill-Kreis.de	02771 407 353
Anke Ufer	Nordkreis	Anke.Ufer@Lahn-Dill-Kreis.de	02771 407 353
Beate Gründler-Schütze	Stadt Wetzlar	Beate.Gruendler-Schuetze@wetzlar.de	06441 99 5055
Martin Hartmann	Stadt Wetzlar	Martin.Hartmann@wetzlar.de	06441 99 5065
Sonja Schütze	Stadt Wetzlar	Sonja.Schuetze@wetzlar.de	06441 99 5066

2.14 Wie wird mit Wohneigentum umgegangen?

Wohneigentum ist grundsätzlich anders zu bewerten als gemieteter Wohnraum.

Die §§ 12 (3) Nr. 4 SGB II und 90 (2) Nr. 8 SGB XII sind entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen vom 05.12.2007 sind folgende Bezugsgrößen demnach angemessen:

4-Personen-Haushalt	Einfamilienhaus:	130 m ² ¹⁰
4-Personen-Haushalt	Eigentumswohnung:	120 m ² ¹¹

Die Wohnfläche verändert sich individuell nach der Anzahl der Personen jeweils um 20 m² nach oben oder unten, unterschreitet allerdings 80 m² bei einem 1-Personen-Haushalt nicht.

⁸ Die Fußnote zu Nr. 2 gilt entsprechend.

⁹ BSG-Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

¹⁰ (BSG-Urteil vom 15.04.2008 – B 14/7b AS 34/06 R)

¹¹ (BSG-Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R)

2.15 Wie ist mit Tilgungsraten und Zinsen umzugehen?

Tilgungsraten für das erworbene Wohneigentum gehören in diesen Fällen nicht zu den berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten¹²! Zu berücksichtigen sind jedoch Grundsteuer und sonstige Gebühren sowie Erhaltungsaufwendungen, soweit letztere durch Nachweis geltend gemacht werden oder glaubhaft zu machen sind.¹³

Schuldzinsen – auch unangemessen hohe – können **bis zu 6 Monaten übernommen werden**. Diese Frist kann verkürzt werden, falls angemessener Wohnraum angeboten werden kann und ein Umzug zumutbar ist. Im Übrigen sind die Regelungen über unangemessenen Wohnraum sinngemäß anzuwenden.

Bei vorhersehbar kurzer Hilfebedürftigkeit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem PAP, dem Wohnhilfebüro und der Schuldnerberatung im Sinne des Hilfesuchenden erforderlich.

Wichtig: Die erwarteten Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten sind konkret durch die PAPs zu formulieren und zu dokumentieren.

Eine „Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln“ ist erforderlich und als Anlage beigefügt.¹⁴

2.16 Welche Mieterhöhungen sind rechtens?

Die neue Miete darf den ortsüblichen Mietzins nach der Mietwerttabelle nicht überschreiten. Mieterhöhungen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren 20 % nicht übersteigen.

2.17 Mietzahlungen an den Vermieter?

Die Miete soll bei Zweckentfremdung bzw. bei individueller Vereinbarung mit den Leistungsberechtigten direkt an den Vermieter gezahlt werden.¹⁵ Bei Folgeanträgen ist darauf zu achten, dass die direkte Zahlung an den Vermieter weiter fortgesetzt wird.

Sofern Sanktionsmaßnahmen verhängt werden, ist darauf zu achten, dass die Zahlung der Unterkunftskosten vorrangig sichergestellt wird.

3 Begründung des Mietverhältnisses

3.1 Was sind Wohnungsbeschaffungskosten?

Zu den **Wohnungsbeschaffungskosten** zählen Aufwendungen, die mit dem Finden und der Anmietung einer Wohnung verbunden sind, z. B. Fahrtkosten für eine Wohnungsbesichtigung. Wohnungsbeschaffungskosten können nur übernommen werden, soweit sie **notwendig und unumgänglich** sind.

¹² Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe durch die Übernahme von Tilgungsraten das Vermögen des Leistungsberechtigten zu mehren.

¹³ § 7 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII

¹⁴ siehe Anlage Nr. 2

¹⁵ § 22 Abs. 4 SGB II

3.2 Wie ist mit Renovierungskosten umzugehen?

Soweit im Mietvertrag vorgesehen ist, dass bei Einzug zu renovieren ist und dem Einzug zugestimmt wurde, sind diese Renovierungskosten beihilfepflichtig gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

Hierbei werden grundsätzlich nur die erforderlichen Materialkosten übernommen¹⁶. In besonderen Einzelfällen, etwa wenn der Antragsteller die Renovierung aus berechtigten Gründen nicht selbst ausführen kann, ist auf die Nutzung der üblichen familiären und freundschaftlichen Unterstützungsangebote hinzuwirken. Die Renovierung durch eine Firma ist grundsätzlich abzulehnen (Ausnahme siehe Punkt 3.3 Absatz 2).

Die in der Regelleistung enthaltenen Anteile für „Reparatur und Instandhaltung der Wohnung“ erfassen angesichts der Höhe der Beiträge nur Aufwendungen, die in einer Mietwohnung auch außerhalb von Schönheitsreparaturen anfallen.¹⁷ Daher ist die Übernahme von erforderlichen Renovierungsarbeiten möglich, wenn die Renovierung mietvertraglich geschuldet ist. Starre Fristenpläne in Bezug auf die Regelmäßigkeit von Schönheitsreparaturen sind unwirksam.

3.3 Wie werden Umzugskosten gewährt?

Sofern ein Umzug notwendig ist und die Umzugskosten beantragt und zugesichert wurden, wird in der Regel ausschließlich ein Umzugs-Kfz per Berechtigungsschein zur Verfügung gestellt.¹⁸

Zu den Umzugskosten gehört der Transport des Hausrates. Kosten für das Packen des Hausrates können im Ausnahmefall übernommen werden, wenn diese Arbeiten nicht durch Angehörige erbracht werden können und der Leistungsberechtigte durch Krankheit oder Behinderung hierzu nicht in der Lage ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Umzüge in Eigenleistung (auch Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) selbst durchgeführt werden. Sind keine Transportmöglichkeiten vorhanden, können die Kosten für Leihtransporter übernommen werden. Andernfalls - wie auch für die Leihtransporter - sind drei Kostenvoranschläge von verschiedenen Spediteuren bzw. Transportfirmen vom Leistungsberechtigten vorzulegen, wobei das günstigste Angebot zu übernehmen ist.

Vom Antragsteller sind mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen, sofern der Umzug nicht privat geregelt werden kann.

3.4 Welche Höchstgrenzen sind bei den Umzugsfahrzeugen zu beachten?

Die Höchstgrenzen sind:

- a) 1x Klasse M: 90,27 € plus 0,40 €/km
- b) 1x Klasse N mit Hebebühne: 132,34 € plus 0,50 €/km
- c) 1x Klasse P mit Hebebühne: 193,89 € plus 0,81 €/km

Hinzu kommen die Kosten der Versicherung.

¹⁶ siehe Anlagen Nr. 3 und 4

¹⁷ BSG vom 19.03.2008 B 11b AS 31/06 R

¹⁸ Es besteht keine rechtliche Bindung an irgendein Unternehmen.

3.5 Was ist bei Unter-25-Jährigen zu beachten?

Umzugskosten für Unter-25-Jährige entfallen im Rechtskreis des SGB II in der Regel. Zur konkreten Vorgehensweise ist die zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der LDA abgestimmte Verfahrensanweisung Nr. 15 aus 06/2006 für die Lahn-Dill-Arbeit GmbH anzuwenden.

3.6 Können Kautionen übernommen werden?

Eine **Kaution** kann vom Vermieter in Höhe von maximal 3 Monatsmieten (Kaltmiete ohne Neben- und Heizkosten) verlangt werden.¹⁹ Auch bei erteilter Zustimmung zu einem Umzug kann sie nur darlehensweise gewährt werden. Eine Abtretung der Kaution ist in jedem Falle zu verlangen. Ggf. ist sie dem Vermieter per förmlicher Zustellung vorzulegen. Gleiches gilt für die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.

Die Kaution ist kein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II / § 37 SGB XII zu dessen Tilgung eine monatliche Aufrechnung statthaft wäre. Praxisbezogen soll jedoch möglichst in Absprache mit dem Leistungsempfänger eine angemessene monatliche Verrechnung vorgenommen werden.

3.7 Wer ist für diese Leistungen örtlich zuständig?

Für die Gewährung der Umzugs-, ggf. Einzugsrenovierungs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist der bisherige Träger der Grundsicherung, für die Gewährung der Kaution der neue Träger zuständig.²⁰

4 Heiz- und Nebenkosten

4.1 Welche Nebenkosten sind zu übernehmen?

Die anzuerkennenden Nebenkosten sind in § 2 Betriebskostenverordnung abgedruckt.²¹ Es ist darauf zu achten, dass Nebenkostenabrechnungen regelmäßig – in der Regel jährlich – vorzulegen sind. Mietbescheinigungen, aus denen die geforderten Vorauszahlungen ersichtlich sind, sind jährlich beizufügen.

Bei der Festsetzung der Einzelbeträge im Rahmen der Leistungsberechnung sind die tatsächlichen – maximal die angemessenen – Verbrauchskosten zu berücksichtigen.²²

4.2 Was ist bei den Müllgebühren zu beachten?

Seit dem 01.01.2006 ist bei den Müllgebühren darauf zu achten, dass eine Senkung durch den Kreis erfolgte und bereits das 2. Kind gebührenfrei ist.

Es ist auf die unterschiedlichen Müllgebühren im Lahn-Dill-Kreis zu achten.

¹⁹ § 551 Abs. 1 BGB

²⁰ § 22 Abs. 3 S. 1 SGB II geändert und neu eingefügt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006

²¹ siehe Anlage Nr. 5

²² §§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II / 29 Abs. 1 S. 1 SGB XII

4.3 Welche Heizkosten sind angemessen?

Heizkosten (ohne Warmwasserkosten) sind – **soweit sie angemessen sind** – in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Die Angemessenheit bezieht sich auf die anerkannte Wohnungsgröße. In diesem Fall sind dann die Heizkosten für die gesamte Quadratmeterzahl zu übernehmen. Zu den Heizkosten gehören neben den Grund- und Zählergebühren auch Kosten für Wartung und Instandhaltung. Bei Neubezug einer Wohnung gilt für die festgesetzte Vorauszahlung zunächst die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Tatsächliche Kosten müssen solange übernommen werden, bis der Hilfebedürftige aufgrund des vorherigen Hinweises durch den Leistungsträger in der Lage war, die Kosten zu senken. Eine Kürzung setzt den Nachweis unwirtschaftlichen Verhaltens und die tatsächliche Möglichkeit einer Änderung des Verhaltens voraus.

Zur Vereinfachung der Angemessenheitsprüfung wird eine abstrakte Nichtprüfungsgrenze festgelegt, **die nach aktuellem Stand für Heizöl bei 0,96 € pro qm und für Erdgas bei 1,09 € pro qm liegt!**²³

Bei unangemessenen Heizkosten, die auf der Größe der Wohnung beruhen, sind auch die Heizkosten nur anteilig im Verhältnis der angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche anzuerkennen.

Gründe für überhöhte Heizkosten können sein: Kinder im Krabbelalter, viele Außenwände, schlechte Dämmung der Wohnung / der Fenster.

Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze und liegt ein unwirtschaftliches Heizverhalten vor, besteht keine Verpflichtung des Leistungsträgers, die unangemessenen Kosten zu übernehmen. Der Leistungsberechtigte muss in diesem Fall über den unangemessenen Verbrauch, die Angemessenheitsgrenze und die Höhe der künftig anerkannten Heizkosten schriftlich informiert werden.

Das Wohnhilfebüro ist in Fällen überhöhter Heizkosten grundsätzlich einzuschalten!

4.4 Sind Elektrospeicherheizungen teurer?

Einem höheren Bedarf durch **Elektrospeicherheizung** ist durch die Berücksichtigung eines Höchstbetrages von 1,44 €/qm Rechnung zu tragen.²⁴

4.5 Gehören die Warmwasserkosten auch zu den Heizkosten?

Beinhalten die Heizkosten auch Kosten für warmes Wasser, so sind diese herauszurechnen, da die Kosten für warmes Wasser bereits mit der Regelleistung bzw. dem Regelsatz abgegolten sind²⁵.

Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes²⁶ sind pauschal 1,89 % der maßgebenden Regelleistung für die Bereitung von Warmwasser abzuziehen.

Dies gilt nicht, wenn anhand von technischen Einrichtungen²⁷ der tatsächliche Warmwasserverbrauch ermittelt werden kann. In diesem Fall sind die tatsächlichen Warmwasserkosten von den Heizkosten abzuziehen.

²³ Heizkosteninfo des Lahn-Dill-Kreises, Stand: September 2009 (Anlage Nr. 6)

²⁴ Die Fußnote zu 4.3 gilt entsprechend.

²⁵ § 2 Abs. 2 Nr. 3 Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII – Regelsatzverordnung (RSV)

²⁶ Bundessozialgericht, 14. Senat, Urteil vom 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07

²⁷ Insbesondere Warmwasseruhren kommen hier in Betracht

4.6 Wie ist zu verfahren, wenn der Leistungsberechtigte die Brennstoffe selbst einkauft?

In den Fällen, in denen Leistungsberechtigte die Brennstoffe selbst einkaufen müssen²⁸ und in denen keine monatliche Heizkostenpauschale erhoben wird, kommt eine einmalige Beihilfe in Betracht.

Die sog. Hausbrandbeihilfe wird jeweils vor Beginn der Heizperiode auf schriftlichen, formlosen Antrag durch Zahlung einer Pauschale gewährt. Sie stellt einen Mindestbetrag dar und richtet sich nach dem jeweils angemessenen Heizbedarf. Der Bedarf orientiert sich ebenfalls an der Wohnfläche und darf nur in besonderen und schriftlich begründeten Fällen 0,96 €/qm Wohnfläche übersteigen.²⁹

4.7 Welcher Wasserverbrauch ist angemessen?

Kaltwasserkosten werden bis zu einem Verbrauch von max. 3,5 cbm³⁰ pro Monat und Person anerkannt. Die jeweils in den Städten und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis anfallenden Wasserkosten sind in der Excel-Berechnungstabelle „Mietwertübersicht“ hinterlegt.³¹ Eine Überschreitung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig!

Die Kosten für „Versiegelung“ gehören ebenfalls zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

5 Stromforderungen und Mietschulden

5.1 Wie können Stromforderungen entstanden sein?

Die Forderung entsteht entweder durch die Jahresabrechnung des Energieversorgers oder aufgrund von nicht bezahlten Raten.

5.2 Wie ist damit umzugehen?

1. Zunächst ist der Stromkunde zuständig! Es gilt: Stromkosten sind Bestandteil der Regelleistungen. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt auch für aufgelaufene Stromschulden!
2. Als nächster Schritt ist zu überprüfen, ob der Leistungsberechtigte eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren kann. Bei **SGB-II-Leistungsbeziehern** sind die Persönlichen Ansprechpartner aktiv einzubinden.
3. Eine sofortige Umstellung der Strompauschale direkt an das Versorgungsunternehmen ist vorzunehmen.
4. Kann eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht getroffen werden, ist über eine Darlehensgewährung zu entscheiden.

²⁸ Zum Beispiel Gas- oder Heizöltank im Keller, ggf. Holzofenheizung

²⁹ Ausnahmen sind insbesondere schlechte Isolierung der Fenster, schlechte Bausubstanz, ungewöhnlich hohe Räume.

³⁰ Nach Mitteilung der Hessischen Landesregierung vom 12.09.2007 ist der Wasserverbrauch zurückgegangen.

³¹ Die Excel-Tabelle ist für alle Mitarbeiter/innen auf dem PC hinterlegt.

5. Bei einer drohenden Sperre liegt eine „vergleichbare Notlage“ i. S. des § 34 Abs. 1 SGB XII vor. In diesen Fällen ist ebenfalls über eine Darlehensgewährung zu entscheiden.
6. Mit der Darlehensgewährung ist zunächst die akute Notlage des Leistungsberechtigten behoben. Ziel ist es jedoch, eine langfristige Energiesicherung zu gewährleisten, so dass unmittelbar nach der Leistungsgewährung Kontakt mit dem Wohnhilfebüro aufzunehmen ist - hierzu siehe Ablaufschema „Fallbearbeitung Energierückstände“.³²
7. Die Übernahme von Miet- und Energiekostenrückständen wird verfahrensrechtlich wie Stromrückstände abgewickelt.

5.3 Was sind Mietschulden, und wie entstehen sie?

Schulden sind Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit.

Mietschulden sind Forderungen aus dem Mietvertrag. Sie betreffen nicht ausschließlich die Miete im Sinne von § 535 BGB, sondern auch die mietvertraglich vereinbarten Nebenkosten. Sie können gem. § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II/ § 34 Abs. 1 SGB XII auch für solche Zeiträume übernommen werden, für die bisher keine Leistungen erbracht wurden.

5.4 Wie ist mit Mietschulden umzugehen?

1. Bei Feststellung, dass der Mieter seinen monatlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und somit die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, ist eine sofortige Umstellung der Leistungen an den Vermieter vorzunehmen.
2. Mit dem Vermieter ist zu verhandeln, ob die bestehenden Rückstände durch Ratenzahlungen getilgt werden können.
3. Ist eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter gescheitert, ist über eine Darlehensregelung zu entscheiden. Dies ist nur möglich, wenn eine solche Leistung gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung liegt nicht vor, wenn z. B. die Räumung nicht mehr abgewendet werden kann, es wiederholt zu Rückständen kam und kein Selbsthilfwillen erkennbar ist. **Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II / § 90 Abs. 2 SGB XII ist vorrangig zur Schuldentilgung einzusetzen.**
4. Um das Ziel der langfristigen Wohnraumsicherung zu erreichen, ist nach Beseitigung der Akutnotlage durch Darlehensgewährung unverzüglich Kontakt mit dem Wohnhilfebüro aufzunehmen.³³

5.5 Wer ist zuständig, wenn keine Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch vorliegt?

Gem. § 21 S. SGB XII ist der Sozialhilfeträger für die Erbringung einer Leistung nach § 34 SGB XII zuständig, wenn zwar dem Grunde nach ein Anspruch nach dem SGB II besteht, aber keine Hilfebedürftigkeit vorliegt.³⁴

Allerdings ist bei Streitigkeiten, ob grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch bestehen, die Leistung nach dem Zweiten Buch zu erbringen.³⁵

³² siehe Anlage Nr. 7

³³ siehe hierzu Ablaufschema Fallbearbeitung Mietrückstände (Anlage Nr. 8)

³⁴ geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006

³⁵ § 21 S. 3 SGB XII

III. Einmalige Bedarfe

6 Leistungen nach § 31 SGB XII und § 23 SGB II

6.1 Welche Leistungen sind überhaupt möglich?

Nach § 31 Abs. 1 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II ist der örtliche Sozialhilfeträger / der kommunale Träger³⁶ für einmalige Bedarfstatbestände in den folgenden Fällen zuständig:

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen³⁷ bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistungen für die Erstausrüstungen können als Pauschalleistungen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

6.2 Wie werden die Leistungen erbracht?

Bei der Feststellung einmaliger Bedarfe ist die Einschaltung des Außendienstes zwingend erforderlich. Ausnahmen sind bei den jeweiligen Bedarfen genannt.

6.3 Wer bekommt eine Erstausrüstung für die Wohnung?

Eine Erstausrüstung kommt z. B. in Betracht nach einem Wohnungsbrand, bei einer Erstanmietung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, einem Wechsel aus einer Gemeinschaftsunterkunft, einem Übergangwohnheim, nach Trennung und Hausratteilung usw. (auch bei Neugeborenen für Kinderbetten etc. - falls nicht bereits vorhanden).³⁸

Grundlage einer jeden Entscheidung ist eine detaillierte Bedarfsermittlung. Der Bedarf kann dann in Form einer Geldleistung, aber auch als Sachleistung über Gebrauchsgüter und -mobiliar, gedeckt werden. Der Verweis auf Gebrauchsgüter ist grundsätzlich zulässig; hiervon ist aber abzusehen, wenn dies aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen, hygienischen oder sonstigen Gründen nicht sinnvoll bzw. zumutbar erscheint. Der Verweis auf die GWAB und die Ausstellung von Berechtigungsscheinen ist grundsätzlich zumutbar. Die jeweiligen Preise sind der beiliegenden Preisliste zu entnehmen.³⁹

6.4 Wer bekommt eine Erstausrüstung für Bekleidung?

Eine Erstausrüstung kommt nur in seltenen Fällen in Betracht. Die Regelsatzstruktur ist auf die Deckung des gesamten Lebensbedarfes – auch der Kleidung – angelegt. Eine Ausnahme sieht die Kommentierung nur bei einem Wohnungsbrand vor.⁴⁰

³⁶ §§ 3 Abs. 2 SGB XII, 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II

³⁷ geändert und neu eingefügt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006

³⁸ LSG Bayern, Beschluss vom 28.08.2006, L 7 B 481/06 AS ER

³⁹ siehe Anlage Nr. 4

⁴⁰ Mergler/ Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Stuttgart, 1984/2005, § 23 SGB II RdNr. 19

6.5 Welche Leistungen sind bei Schwangerschaft und Geburt möglich?

Für die im Gesetz genannten Ereignisse gelten folgende Pauschalen:

Erstlingsausstattung	180,00 €
Umstandskleidung	130,00 €

Die Einschaltung der Außendienstmitarbeiter ist bei Erstlingsgeburten nicht erforderlich.

Ein Kinderwagen ist in der o. g. Erstlingsausstattung nicht enthalten.⁴¹

6.6 Welche Klassenfahrten sind zuschussfähig?

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind zu übernehmen, da sie einen wichtigen Bestandteil der Erziehung durch die Schulen darstellen. Auf Ansparmöglichkeiten ist jedoch offensiv hinzuweisen! Darüber hinaus können ergänzende Beihilfen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt übernommen werden, die die folgenden Beträge nicht übersteigen sollten:⁴²

- für Inlandsfahrten bis 150,00 €
- für Auslandsfahrten bis 225,00 €

Bei langfristiger Anspargung

- für Inlandsfahrten bis 300,00 €
- für Auslandsfahrten bis 450,00 €

Die vorgenannten Beträge stellen **keine Pauschalen** dar, sondern dienen als Orientierung für jeweils erforderliche Einzelfallentscheidungen.

Kosten für Schulfreizeiten im Ferienlager Lenste sind durch Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Derzeit sind tägliche Kosten in Höhe von 15,80 € zu entrichten. Hinzu kommen Fahrkosten in Höhe von 65,- €.

Darüber hinaus können ergänzende Beihilfen oder Darlehen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt übernommen werden. Soweit eine mögliche und zumutbare Ansparmöglichkeit nicht genutzt wurde, ist insoweit maximal ein rückzahlbares Darlehen im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB II zu gewähren.

6.7 Wie wird mit sonstigen Wanderwochen umgegangen?

Wanderwochen, die den Charakter einer mehrtägigen Klassenfahrt haben, sind analog zu den mehrtägigen Klassenfahrten zu bescheiden. Dies bezieht sich auf Wanderwochen, die anstatt einer Klassenfahrt durchgeführt werden, nicht auf zusätzliche Wanderwochen.

⁴¹ siehe Anlage Nr. 4

⁴² Quelle: Hess. Kultusministerium, Erlass v. 15.09.2003 ABI. S. 718 – geändert durch Erlass vom 1. April 2004 ABI. S. 284)

6.5 Welche Leistungen sind bei Schwangerschaft und Geburt möglich?

Für die im Gesetz genannten Ereignisse gelten folgende Pauschalen:

Erstlingsausstattung	180,00 €
Umstandskleidung	130,00 €

Die Einschaltung der Außendienstmitarbeiter ist bei Erstlingsgeburten nicht erforderlich.

Ein Kinderwagen ist in der o. g. Erstlingsausstattung nicht enthalten.⁴¹

6.6 Welche Klassenfahrten sind zuschussfähig?

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind in Form von Beihilfen zu übernehmen, da sie einen wichtigen Bestandteil der Erziehung durch die Schulen darstellen. Auf Ansparnotwendigkeiten ist jedoch offensiv hinzuweisen! Darüber hinaus können ergänzende Beihilfen bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt übernommen werden, die die folgenden Beträge nicht übersteigen sollten:⁴²

- für Inlandsfahrten bis 150,00 €
- für Auslandsfahrten bis 225,00 €.

Bei langfristiger Anspargung

- für Inlandsfahrten bis 300,00 €
- für Auslandsfahrten bis 450,00 €

Die vorgenannten Beträge stellen **keine Pauschalen** dar, sondern dienen als Orientierung für jeweils erforderliche Einzelfallentscheidungen.

Kosten für Schulfreizeiten im Ferienlager Lenste sind durch Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Die jeweils gültigen Kosten (Tagessatz und Fahrtkosten) sind zu übernehmen.

6.7 Wie wird mit sonstigen Wanderwochen umgegangen?

Wanderwochen, die den Charakter einer mehrtägigen Klassenfahrt haben, sind analog zu den mehrtägigen Klassenfahrten zu bescheiden. Dies bezieht sich auf Wanderwochen, die anstatt einer Klassenfahrt durchgeführt werden, nicht auf zusätzliche Wanderwochen.

⁴¹ siehe Anlage Nr. 4

⁴² Quelle: Hess. Kultusministerium, Erlass v. 15.09.2003 ABI. S. 718 – geändert durch Erlass vom 1. April 2004 ABI. S. 284)

7 Einmalige Leistungen an Personen, die keine laufenden Leistungen erhalten

7.1 Können auch einmalige Leistungen erbracht werden, wenn keine laufenden Leistungen erbracht werden?

Nach § 23 Abs. 3 S. 3 SGB II und § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII erhalten einmalige Leistungen auch Hilfebedürftige, die keine laufenden Leistungen erhalten, soweit sie ihre Bedarfe nicht selbst decken können.

7.2 Warum eine solche Vorschrift und wie wird sie angewendet?

Ziel dieser Vorschrift sind Personen, die durch ihr Einkommen die Bedarfsgrenze nur wenig übersteigen, aber auch in den Genuss einmaliger Leistungen kommen können, wobei die Überschreitung der Bedarfsgrenze die Höhe der Leistung mitbestimmt. Hierbei wird nämlich das (überschreitende) Einkommen maximal sieben Monate auf die zu gewährende Beihilfe angerechnet. Das Gesetz verpflichtet die Behörden, pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, hierauf besteht Rechtsanspruch.⁴³

Im Lahn-Dill-Kreis sind grundsätzlich sechs Monate anzuwenden.

⁴³ § 39 Abs. 1 SGB I

Berechnung der Miete anhand eines Fallbeispiels:

**Eine Familie mit 2 Kindern im Alter von 2 und 7 Jahren;
Mietwohnung Baujahr 1976 im Wohnort Aßlar; Wohnfläche 84 qm; Gas-Heizung**

Zu berücksichtigende Faktoren:

angemessene Wohnfläche für 4 Personen = 84 qm

3 Faktoren spielen nun eine Rolle:

Faktor		Faktor		Faktor	
Wohnwert		Wohnungsgröße		Ortsteil	
1963 -1982		84		Aßlar - (Kernstadt)	
1,00	x	0,99	x	4,95 €	= 4,90 € / qm

Kaltmiete 84 qm * 4,90 € 411,60 €

Heizkosten 84 qm * 1,09 € 91,56 €

Mietnebenkosten:

- Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühren 49,42 €
4 Personen à 3,5 cbm x 3,53 €
- Müllabfuhrgebühren **3 Personen** à 7,06 € 21,18 €
- sonstige Mietnebenkosten (Vers., Hausmeister, usw.) 15,00 €

Gesamtmiete 588,76 €

Warmwasserkosten nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.02.2008:

RS HV	6,79 €		0,00 €
Mischregelsatz	6,11 €	2	12,22 €
RS bis 6. Lj.	4,75 €	1	4,75 €
RS ab 7. Lj.	4,07 €	1	4,07 €
	Gesamt:		21,04 €

... oder (vorrangig) nach der Angabe auf der Mietbescheinigung.

Wohngeldnummer:

532200-

Lahn|Dill|Kreis O

Erläuterung zu den Ziffern 9 – 13:

Kann für die Tilgung kein fester Prozentsatz angegeben werden, genügt die **Jahresleistung** in Euro mit dem **Hinweis Zinsen und Tilgung**

Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln zur Vorlage bei Anträgen auf Wohngeld

- Lastenzuschuss - nach dem Wohngeldgesetz

I. Schuldner

1.	Name, Vorname	Aktenzeichen des Kreditinstituts
2.	Wohnung (Straße, PLZ, Ort)	

II. Fremdmittel

	Darlehens-Nr.	Darlehens-Nr.	Darlehens-Nr.
3.	Verwendungszweck:	Verwendungszweck:	Verwendungszweck:
4.	Summe (Nennbetr. / Umstellungsbetr.) €	Summe (Nennbetr. / Umstellungsbetr.) €	Summe (Nennbetr. / Umstellungsbetr.) €
5.	Darlehensrestschuld (€)	Darlehensrestschuld (€)	Darlehensrestschuld (€)
6.	Tag der Bewilligung / Gewährung	Tag der Bewilligung / Gewährung	Tag der Bewilligung / Gewährung
7.	Laufzeit bis	Laufzeit bis	Laufzeit bis
8.	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)
9.	Tilgung (%-Satz, Beginn)	Tilgung (%-Satz, Beginn)	Tilgung (%-Satz, Beginn)
10.	Jahresleistung (Ziffer 8 und 9 in €)	Jahresleistung (Ziffer 8 und 9 in €)	Jahresleistung (Ziffer 8 und 9 in €)
11.	Laufende Kosten aus Bürgschaften für Fremdmittel (€)	Laufende Kosten aus Bürgschaften für Fremdmittel (€)	Laufende Kosten aus Bürgschaften für Fremdmittel (€)

Falls Änderungen in den Bedingungen eingetreten sind oder in den kommenden 12 Monaten eintreten werden

12.	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)	Zinsen (%-Satz, Beginn) u. laufende Nebenleistungen (insbes. Verwaltungskosten)
13.	Tilgung (%-Satz, Beginn)	Tilgung (%-Satz, Beginn)	Tilgung (%-Satz, Beginn)
14.	Jahresleistung (€)	Jahresleistung (€)	Jahresleistung (€)
15.	Änderungsgrund	Änderungsgrund	Änderungsgrund
16.			

Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung

17.	Dauer (von – bis)	Dauer (von – bis)	Dauer (von – bis)
18.	Betrag (€)	Betrag (€)	Betrag (€)

Es wird bestätigt, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen seit dem _____ laufend

unregelmäßig nicht nachkommt

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kreditinstituts oder Darlehensgebers

Erläuterungen zu den Excel-Berechnungshinweisen für Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und nach SGB II (abweichende Erbringung von Leistungen)

Um die Bewilligung von Beihilfen für Erstaussstattungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 SGB II zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, ist in Anlage 5 eine Excel-Tabelle erstellt worden.

Entscheidung über die Bewilligung von Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich kindbezogener Beihilfen:

- Die in der Berechnungstabelle angegebenen Werte sind als **Maximalwerte** zu verstehen. Dies ist im Berechtigungsschein entsprechend zu kennzeichnen. Eine Überschreitung der Werte ist im Einzelfall möglich, z. B. für den Fall, dass seitens der GWAB gemeldet wird, dass im fraglichen Zeitpunkt kein günstigerer Einrichtungsgegenstand vorrätig ist. In jedem Fall sollte auf dem Berechtigungsschein nicht nur der maximale Gesamtpreis ausgewiesen sein, sondern der **Einzel-Maximalwert**.
- Die in den Hinweisen aufgelisteten Gegenstände stellen im Regelfall den **Umfang des notwendigen Bedarfes** abschließend dar. In begründeten Einzelfällen können darüber hinausgehende Gegenstände bewilligt werden (z. B. Wäschetrockner für Familie mit mehreren Kindern ohne Trockenraum im Haus).
- Im Regelfall sind die beantragten Einrichtungsgegenstände per Berechtigungsschein für die GWAB als **Sachleistung** zu bewilligen. Eine abweichende Bewilligung als **Geldleistung** im Einzelfall ist möglich, jedoch sollte dann die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage von Belegen überprüft werden. Die in den Hinweisen gesondert aufgeführten Gegenstände, die bei der GWAB regelmäßig nicht erhältlich sind, werden grundsätzlich als Geldleistung bewilligt.
- Die Anzahl der zu bewilligenden Küchenstühle kann auf Antrag die Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft um bis zu 2 Stück übersteigen (Stühle für Besucher etc.).
- Die Erstaussstattung anlässlich der Geburt eines Kindes sollte 6-8 Wochen vor dem Geburtstermin bewilligt werden. Keinesfalls ist die Bewilligung von der Vorlage einer Geburtsbescheinigung abhängig zu machen.
- Fußbodenbeläge und Teppichboden sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten und aus krankheitsbedingten Gründen (z. B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (4,00 €/qm). Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (7 €/qm Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Renovierungskosten

Für die Renovierung einer Wohnung im Rahmen der Erforderlichkeit von Umzügen sind die notwendigen Renovierungsmaterialien anhand einer konkreten Bedarfsermittlung als Geldleistung zu bewilligen.

Renovierungskosten		
notwendige Materialien	Anzahl	Maximalpreis pro Stück
Raufasertapete (je Rolle à 33 m)		5,50 €
Tapetenkleister je 2 Rollen Raufasertapete		4,00 €
Wandfarbe je 10 l - 50 qm Verbrauch 200 ml je qm		24,00 €
Heizkörperfarbe für ca. 10 qm Fläche		20,00 €
Pauschale für Folie, Bürsten, Pinsel etc.		17,00 €
		Summe:

Die jeweils aktuellen Angebote sind vorrangig zu berücksichtigen!

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) - Fassung vom 27.11.2003 -

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, nicht jedoch die Hypothekengewinnabgabe,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme,
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser,
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzugs,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
10. die Kosten der Gartenpflege,
11. die Kosten der Beleuchtung,
12. die Kosten der Schornsteinreinigung,
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

14. die Kosten für den Hauswart,

15. die Kosten

a) **des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage,**

b) **des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteileranlage,**

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtung für die Wäschepflege,

17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

- Nur zum internen Gebrauch -

Heizkosten-Info

Informationen zum Thema „Heizkosten“

Marktbeobachtungen und Analysen
Wohnhilfebüro
Lahn-Dill-Kreis
Verwaltungsstelle Dillenburg

Informationsstand: September 2009

1. Auflage

Inhalt:

Einleitung	Seite 3
1. Preisentwicklung - Energiekosten	Seite 4 - 5
2. Berechnung des Energiebedarfs Umrechnungsfaktoren	Seite 6
3. Ermittlung des Heizenergieverbrauchs nach Wohnfläche und Heizungsarten	Seite 7 – 12
4. Ergebnis	Seite 12
5. Statistische Auswertung tatsächlicher Heizkostenabrechnungen von Einzelwohnungen und Mehrfamilienhäusern	Seite 13 - 14

Einleitung:

Die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII müssen sich Jahr für Jahr mit der Thematik der angemessenen Heizkosten beschäftigen.

Die Preise für Energie verändern sich ständig und sind von verschiedenen Faktoren (z. B. Rohölpreise, Nachfrage, politische Gegebenheiten) geprägt.

Bei der Ermittlung von Heizkosten kommen noch weitere Faktoren hinzu, die zum Teil vom Endverbraucher bzw. Kunden nicht beeinflussbar sind:

- Topographische Lage
- Brennstoffart (Erdgas, Heizöl, Strom)
- Mehrfamilienhaus
- Einfamilienhaus (freistehend)
- Bauzustand (Wärmedämmung, Altbau – Neubau)
- Witterungsverhältnisse (warme bzw. kalte Winter)
- Individuelles Heizverhalten (Energiesparen)
- Persönliche Faktoren (Alter, Krankheit)
- Baujahr der Heizungsanlage (Alter, Wartung und Einstellung)
- Zustand der Heizungsanlage

Das Wohnhilfebüro beobachtet seit Mitte 2006 im Rahmen von Prüfungen der Heizkostenabrechnungen den Energiemarkt (Gas, Heizöl und Strom). Neben gestiegenen Preisen kann aber auch ein Rückgang des gemessenen Energieverbrauchs festgestellt werden. Insbesondere Wohnungsbaugesellschaften haben verantwortungsbewusst Investitionen getätigt und Maßnahmen zur Energieeinsparung (Wärmedämmung etc.) durchgeführt.

Bei Privatvermietern sind bisher nur vereinzelt solche Maßnahmen zu erkennen, hier besteht oft ein „Investitionsstau“, der schlussendlich dazu führt, dass der Mieter trotz Einsparbemühungen nur bedingt auf den Energieverbrauch Einfluss nehmen kann.

Heizkosten müssen daher im Einzelfall überprüft und berechnet werden.

Das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises hat aufgrund von Marktbeobachtungen und der Erfassung der Heizkosten in einer „Energie-Datenbank“ eine Auswertung erstellt, die es ermöglicht, den durchschnittlichen Heizkostenverbrauch zu berechnen.

1. Preisentwicklung - Energiekosten

Erdgas:

Kalenderjahr	Preis pro kWh	Veränderung in Prozent
2000	0,0350 €	
2004	0,0450 €	+28 %
2006	0,0550 €	+22 %
2008	0,0700 €	+27 %
2009	0,0559 €	- 25,22 %

Quelle: logitherm und E.ON-Mitte (Stand: 30.06.2009)

Die überwiegende Versorgung mit Erdgas im Einzugsgebiet der Verwaltungsstelle Dillenburg erfolgt über die E.ON-Mitte AG. Die Versorgung über andere Versorger (z. B. Stadtwerke) führt zu geringfügigen Abweichungen. Im Vergleich wird der E.ON-Tarif „Erdgas-Klassik“ berücksichtigt.

Heizöl:

In den Jahren 2000 bis 2003 lag der Heizölpreis im Jahresmittel bei 0,3750 €/ltr. Innerhalb dieses Zeitraumes gab es nur ganz geringe Schwankungen. Erst ab 2004 sind die Heizölpreise spürbar gestiegen.

Über die Internetseite

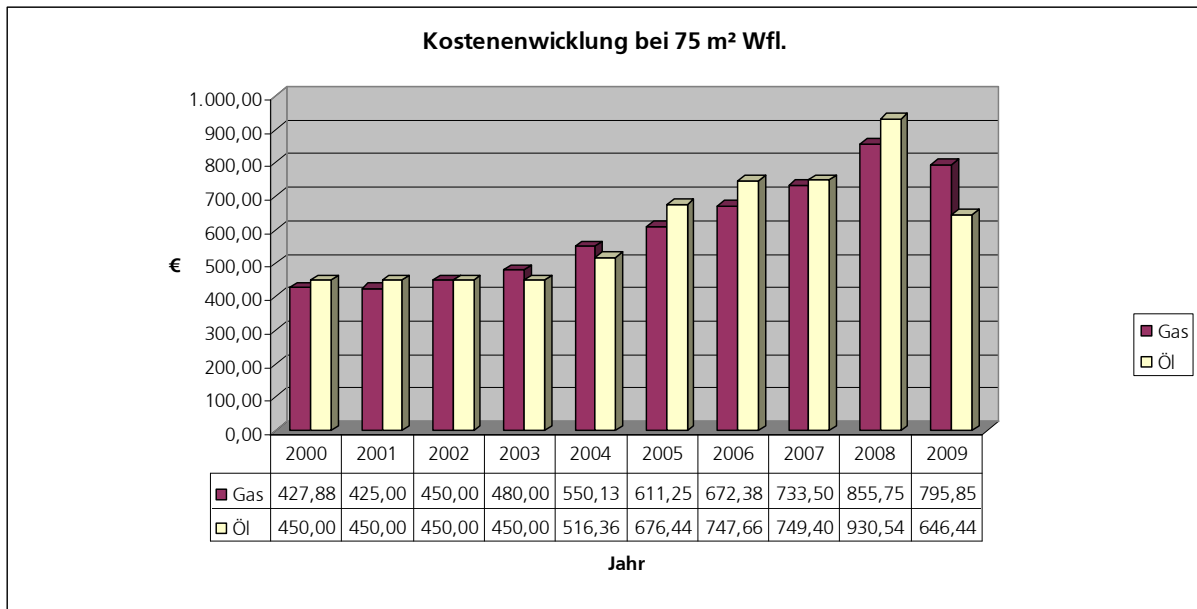
<http://www.fastenergy.de/heizoelpreis-historie.htm> wurde seit 2004 die Entwicklung des Heizölpreises ermittelt. Als Berechnungsgrundlage wurde der Preis für die Abnahme von 3.000 Liter Heizöl in 35683 Dillenburg angenommen. Über diese Internetseite wurde der Tagespreis jeweils am 01. am 15. und am letzten Tag des Monats ermittelt und somit ein Durchschnittswert für das jeweilige Quartal errechnet. Aus den Quartalsergebnissen wurde dann ein Jahresdurchschnittswert berechnet.

Im Zeitraum von 2000 bis Ende 2007 ist der Heizölpreis um 66 % gestiegen. Bis Ende Dezember 2008 war nochmals ein Preisanstieg von rd. 24 % zu verzeichnen. Im ersten Quartal 2009 hat sich Ölpreis stabilisiert. Dies hatte zur Folge das der Preis für Heizöl gegenüber dem III. und IV. Quartal 2008 deutlich (30%) gefallen ist. Dies wird sich 2009 zeitverzögert auch auf den Erdgaspreis auswirken.

Entwicklung der Durchschnittspreise für Heizöl					Quelle: fast energy
Kalenderjahr	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Ø
2000					0,3750 €
2001					0,3750 €
2002					0,3750 €
2003					0,3750 €
2004					0,4303 €
2005					0,5637 €
2006	0,6141 €	0,6433 €	0,6433 €	0,5915 €	0,6231 €
2007	0,5624 €	0,5966 €	0,6320 €	0,7070 €	0,6245 €
2008	0,7516 €	0,8602 €	0,8000 €	0,6900 €	0,7755 €
2009	0,5379 €	0,5396 €	0,5675 €(*)		0,5386 €

*) Auswertung bis 10.09.2009

Übersicht der Preisentwicklung (Vergleich Erdgas und Heizöl)



Der Wert für 2009 bezieht sich auf II. Quartal 2009

Strompreis für Nachtspeicherheizungen: (Tarif H 8)

Der Vollständigkeit halber sind auch die Kosten für die Beheizung einer Wohnung mit Elektro-(Nachtspeicherheizung) zu berücksichtigen. Der Strompreis pro kWh blieb in den vergangenen Jahren bis auf die Ökosteuern und die Erhöhung der Mehrwertsteuer konstant. In unserem Bereich beliefern überwiegend die Stromversorger E.ON-Mitte Vertrieb GmbH und RWE-Westfalen die Kunden solcher Heizungsanlagen. Für eine Kostenberechnung wird daher der Tarif H 8 von E.ON-Mitte zu berücksichtigen.

Der Arbeitspreis beträgt incl. aller Steuern **14,19 ct** pro kWh, als Grundpreis sind **4,55 €** pro Monat zu berücksichtigen (Tarifstand: 01.01.2008).

2.) Berechnung des Energiebedarfes

Eine durchschnittliche Kostenermittlung für Heizenergie kann nur berechnet werden, indem die einzelnen Energieformen (Gas, Öl und Strom) entsprechend den Umrechnungsfaktoren in einen Abrechnungswert (Leistungswert) in kWh (Kilowattstunden) umgerechnet werden.

Umrechnungsfaktoren: 1 m³ Erdgas = 9,65 kWh
 1 Liter Heizöl = 10,00 kWh

Anhand dieses Leistungswertes kann von der beheizbaren Wohnfläche der Heizenergiebedarf (ohne Warmwasserbereitung) ermittelt werden.

Mit der Formel

$$\frac{\text{Energieverbrauch (kWh)}}{\text{Wohnfläche in m}^2}$$

lässt sich zunächst der **Heizenergieverbrauch (in kWh pro m²/Jahr)** ermitteln.

Hinweis: Wird Warmwasser aus der Heizungsanlage entnommen, sind vom ermittelten Wert **25 kWh** in Abzug zu bringen.

Dieser Wert enthält zunächst keine Aussage darüber, ob der Verbrauch angemessen oder überhöht ist.

Um hier realistische Vergleichswerte zu ermitteln, hat das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises den bundesweiten Heizspiegel 2007 zugrunde gelegt.

Der Heizspiegel hat den Heizenergieverbrauch (bundesweit) ermittelt und nach den Verbrauchskriterien von „**optimal**“ bis „**extrem hoch**“ aufgeschlüsselt.

Mit den Werten aus dem Heizspiegel lassen sich Verbrauchswerte ermitteln, die bei Jahresabrechnungen herangezogen werden können. Bei diesen Werten sind alle Faktoren des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes berücksichtigt.

Für die Heizperiode **2008/2009** ist für die Beheizung einer Wohnung als „Obergrenze“ ein Heizenergiebedarf von

163 kWh pro m²/Jahr
 (reine Heizenergie – ohne Warmwasseraufbereitung)

anzunehmen.

Sofern dieser Wert überschritten wird, liegt ein **erhöhter** Energieverbrauch vor.

3.) Ermittlung des Heizenergieverbrauchs nach Wohnfläche und Heizungsarten

Unter Berücksichtigung der ermittelten Werte aus dem bundesweiten Heizspiegel ergeben sich folgende Verbrauchswerte für die Heizperiode **2008**:

Tabelle 1 Erdgas: (ohne Warmwasserbereitung)

Wohnfl. m ²	Gasverbrauch in m ³ /Jahr	Gasverbrauch in kWh/Jahr	Wohnfl. m ²	Gasverbrauch in m ³ /Jahr	Gasverbrauch in kWh/Jahr
45	760	7.335	86	1.453	14.018
46	777	7.498	87	1.470	14.181
47	794	7.661	88	1.486	14.344
48	811	7.824	89	1.503	14.507
49	828	7.987	90	1.520	14.670
50	845	8.150	91	1.537	14.833
51	861	8.313	92	1.554	14.996
52	878	8.476	93	1.571	15.159
53	895	8.639	94	1.588	15.322
54	912	8.802	95	1.605	15.485
55	929	8.965	96	1.622	15.648
56	946	9.128	97	1.638	15.811
57	963	9.291	98	1.655	15.974
58	980	9.454	99	1.672	16.137
59	997	9.617	100	1.689	16.300
60	1.013	9.780	101	1.706	16.463
61	1.030	9.943	102	1.723	16.626
62	1.047	10.106	103	1.740	16.789
63	1.064	10.269	104	1.757	16.952
64	1.081	10.432	105	1.774	17.115
65	1.098	10.595	106	1.790	17.278
66	1.115	10.758	107	1.807	17.441
67	1.132	10.921	108	1.824	17.604
68	1.149	11.084	109	1.841	17.767
69	1.165	11.247	110	1.858	17.930
70	1.182	11.410	111	1.875	18.093
71	1.199	11.573	112	1.892	18.256
72	1.216	11.736	113	1.909	18.419
73	1.233	11.899	114	1.926	18.582
74	1.250	12.062	115	1.942	18.745
75	1.267	12.225	116	1.959	18.908
76	1.284	12.388	117	1.976	19.071
77	1.301	12.551	118	1.993	19.234
78	1.318	12.714	119	2.010	19.397
79	1.334	12.877	120	2.027	19.560
80	1.351	13.040	121	2.044	19.723
81	1.368	13.203	122	2.061	19.886
82	1.385	13.366	123	2.078	20.049
83	1.402	13.529	124	2.095	20.212
84	1.419	13.692	125	2.111	20.375
85	1.436	13.855			

Tabelle 2 Erdgas: (mit Warmwasserbereitung)

Wohnfl. m ²	Gasverbrauch in m ³ /Jahr	Gasverbrauch in kWh/Jahr
45	877	8.460
46	896	8.648
47	916	8.836
48	935	9.024
49	955	9.212
50	974	9.400
51	994	9.588
52	1.013	9.776
53	1.033	9.964
54	1.052	10.152
55	1.072	10.340
56	1.091	10.528
57	1.110	10.716
58	1.130	10.904
59	1.149	11.092
60	1.169	11.280
61	1.188	11.468
62	1.208	11.656
63	1.227	11.844
64	1.247	12.032
65	1.266	12.220
66	1.286	12.408
67	1.305	12.596
68	1.325	12.784
69	1.344	12.972
70	1.364	13.160
71	1.383	13.348
72	1.403	13.536
73	1.422	13.724
74	1.442	13.912
75	1.461	14.100
76	1.481	14.288
77	1.500	14.476
78	1.520	14.664
79	1.539	14.852
80	1.559	15.040
81	1.578	15.228
82	1.598	15.416
83	1.617	15.604
84	1.636	15.792
85	1.656	15.980

Wohnfl. m ²	Gasverbrauch in m ³ /Jahr	Gasverbrauch in kWh/Jahr
86	1.675	16.168
87	1.695	16.356
88	1.714	16.544
89	1.734	16.732
90	1.753	16.920
91	1.773	17.108
92	1.792	17.296
93	1.812	17.484
94	1.831	17.672
95	1.851	17.860
96	1.870	18.048
97	1.890	18.236
98	1.909	18.424
99	1.929	18.612
100	1.948	18.800
101	1.968	18.988
102	1.987	19.176
103	2.007	19.364
104	2.026	19.552
105	2.046	19.740
106	2.065	19.928
107	2.085	20.116
108	2.104	20.304
109	2.124	20.492
110	2.143	20.680
111	2.162	20.868
112	2.182	21.056
113	2.201	21.244
114	2.221	21.432
115	2.240	21.620
116	2.260	21.808
117	2.279	21.996
118	2.299	22.184
119	2.318	22.372
120	2.338	22.560
121	2.357	22.748
122	2.377	22.936
123	2.396	23.124
124	2.416	23.312
125	2.435	23.500

Tabelle 3 Heizöl: (ohne Warmwasserbereitung)

Wohnfl. m ²	Ölverbrauch in Liter/Jahr	Heizleistung in kWh/Jahr
45	734	7.335
46	750	7.498
47	766	7.661
48	782	7.824
49	799	7.987
50	815	8.150
51	831	8.313
52	848	8.476
53	864	8.639
54	880	8.802
55	897	8.965
56	913	9.128
57	929	9.291
58	945	9.454
59	962	9.617
60	978	9.780
61	994	9.943
62	1.011	10.106
63	1.027	10.269
64	1.043	10.432
65	1.060	10.595
66	1.076	10.758
67	1.092	10.921
68	1.108	11.084
69	1.125	11.247
70	1.141	11.410
71	1.157	11.573
72	1.174	11.736
73	1.190	11.899
74	1.206	12.062
75	1.223	12.225
76	1.239	12.388
77	1.255	12.551
78	1.271	12.714
79	1.288	12.877
80	1.304	13.040
81	1.320	13.203
82	1.337	13.366
83	1.353	13.529
84	1.369	13.692
85	1.386	13.855

Wohnfl. m ²	Ölverbrauch in Liter/Jahr	Heizleistung in kWh/Jahr
86	1.402	14.018
87	1.418	14.181
88	1.434	14.344
89	1.451	14.507
90	1.467	14.670
91	1.483	14.833
92	1.500	14.996
93	1.516	15.159
94	1.532	15.322
95	1.549	15.485
96	1.565	15.648
97	1.581	15.811
98	1.597	15.974
99	1.614	16.137
100	1.630	16.300
101	1.646	16.463
102	1.663	16.626
103	1.679	16.789
104	1.695	16.952
105	1.712	17.115
106	1.728	17.278
107	1.744	17.441
108	1.760	17.604
109	1.777	17.767
110	1.793	17.930
111	1.809	18.093
112	1.826	18.256
113	1.842	18.419
114	1.858	18.582
115	1.875	18.745
116	1.891	18.908
117	1.907	19.071
118	1.923	19.234
119	1.940	19.397
120	1.956	19.560
121	1.972	19.723
122	1.989	19.886
123	2.005	20.049
124	2.021	20.212
125	2.038	20.375

Tabelle 4 Heizöl: (mit Warmwasserbereitung)

Wohnfl. m ²	Ölverbrauch in Liter/Jahr	Heizleistung in kWh/Jahr
45	846	8.460
46	865	8.648
47	884	8.836
48	902	9.024
49	921	9.212
50	940	9.400
51	959	9.588
52	978	9.776
53	996	9.964
54	1.015	10.152
55	1.034	10.340
56	1.053	10.528
57	1.072	10.716
58	1.090	10.904
59	1.109	11.092
60	1.128	11.280
61	1.147	11.468
62	1.166	11.656
63	1.184	11.844
64	1.203	12.032
65	1.222	12.220
66	1.241	12.408
67	1.260	12.596
68	1.278	12.784
69	1.297	12.972
70	1.316	13.160
71	1.335	13.348
72	1.354	13.536
73	1.372	13.724
74	1.391	13.912
75	1.410	14.100
76	1.429	14.288
77	1.448	14.476
78	1.466	14.664
79	1.485	14.852
80	1.504	15.040
81	1.523	15.228
82	1.542	15.416
83	1.560	15.604
84	1.579	15.792
85	1.598	15.980

Wohnfl. m ²	Ölverbrauch in Liter/Jahr	Heizleistung in kWh/Jahr
86	1.617	16.168
87	1.636	16.356
88	1.654	16.544
89	1.673	16.732
90	1.692	16.920
91	1.711	17.108
92	1.730	17.296
93	1.748	17.484
94	1.767	17.672
95	1.786	17.860
96	1.805	18.048
97	1.824	18.236
98	1.842	18.424
99	1.861	18.612
100	1.880	18.800
101	1.899	18.988
102	1.918	19.176
103	1.936	19.364
104	1.955	19.552
105	1.974	19.740
106	1.993	19.928
107	2.012	20.116
108	2.030	20.304
109	2.049	20.492
110	2.068	20.680
111	2.087	20.868
112	2.106	21.056
113	2.124	21.244
114	2.143	21.432
115	2.162	21.620
116	2.181	21.808
117	2.200	21.996
118	2.218	22.184
119	2.237	22.372
120	2.256	22.560
121	2.275	22.748
122	2.294	22.936
123	2.312	23.124
124	2.331	23.312
125	2.350	23.500

Tabelle 5 (Nachtspeicherheizungen) -Richtwert-

Wohnfl. m ²	Stromverbrauch in kWh/Jahr	Wohnfl. m ²	Stromverbrauch in kWh/Jahr
45	7.335	86	14.018
46	7.498	87	14.181
47	7.661	88	14.344
48	7.824	89	14.507
49	7.987	90	14.670
50	8.150	91	14.833
51	8.313	92	14.996
52	8.476	93	15.159
53	8.639	94	15.322
54	8.802	95	15.485
55	8.965	96	15.648
56	9.128	97	15.811
57	9.291	98	15.974
58	9.454	99	16.137
59	9.617	100	16.300
60	9.780	101	16.463
61	9.943	102	16.626
62	10.106	103	16.789
63	10.269	104	16.952
64	10.432	105	17.115
65	10.595	106	17.278
66	10.758	107	17.441
67	10.921	108	17.604
68	11.084	109	17.767
69	11.247	110	17.930
70	11.410	111	18.093
71	11.573	112	18.256
72	11.736	113	18.419
73	11.899	114	18.582
74	12.062	115	18.745
75	12.225	116	18.908
76	12.388	117	19.071
77	12.551	118	19.234
78	12.714	119	19.397
79	12.877	120	19.560
80	13.040	121	19.723
81	13.203	122	19.886
82	13.366	123	20.049
83	13.529	124	20.212
84	13.692	125	20.375
85	13.855		

Die Tabellen 1 bis 5 werden jährlich aktualisiert.

Bei der Entscheidung, ob die Kosten für Heizenergie angemessen sind, ist der Verbrauch (bezogen jeweils auf 1 Jahr) aus den Tabellen 1 bis 5 zu berücksichtigen. Da häufig die Warmwasserbereitung über die abgerechnete zentrale Heizungsanlage erfolgt und die Kosten für die Warmwasserbereitung nicht immer separat ausgewiesen werden, wurde der Energieverbrauch mit Warmwasserbereitung in einer gesonderten Tabelle erfasst.

Anhand der ermittelten Verbrauchswerte und der für das Kalenderjahr 2008 ermittelten **durchschnittlichen** Energiepreisen für Erdgas, Heizöl und Strom können bei der Berechnung der Unterkunftskosten **reine** Heizkosten für

Erdgas in Höhe von **1,09 €**
Heizöl in Höhe von **0,96 €**
Strom in Höhe von **1,44 €**
pro m² Wohnfläche (monatlich)

berücksichtigt werden.

Bei Erdgas und Strom sind Zählermieten im Preis bereits berücksichtigt. Wartungskosten sind **nicht** enthalten.

4.) Ergebnis

Die Auswertungen und Analysen des Wohnhilfebüros haben ergeben, dass für **2009** unter Berücksichtigung aller bekannten Faktoren, die reinen Heizkosten wie oben aufgeschlüsselt veranschlagt werden können.

Es sollte jedoch vermieden werden, diese Rechengröße als Heizkostenpauschale zu deklarieren.

Eine Auswertung verschiedener Jahresabrechnungen zeigt, dass durch Einflüsse, die ein Mieter einer Wohnung möglicherweise nicht beeinflussen kann, durchaus von diesem "Richtwert" abweichen können.

Werden die Durchschnittswerte der Heizkosten (Tabellen 1 – 5) deutlich überschritten, so muss die Ursache des Energieverbrauchs festgestellt werden. Dazu ist eine Beurteilung der individuellen Gegebenheiten erforderlich, die bei der Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden muss.

5.) Statistische Auswertung tatsächlichen Heizkostenabrechnungen (nicht für die Berechnung der laufenden Heizkosten geeignet!)

Das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises erfasst ab der Heizperiode 2007/2008 die Verbrauchswerte aus tatsächlichen Heizkostenabrechnungen in einer Datenbank. Ziel dieser Erhebung ist es, durch die gesammelten Daten (Wohnlage, Personenzahl, Wohnungsgröße, Objektart, Verbrauch, tatsächliche Kosten usw.) genauere Aussagen über die Entwicklung der Heizkosten treffen zu können.

Bei diesen Auswertungen sind die Energiekosten und die Kosten für die Wartung der Heizungsanlagen berücksichtigt.

Bisher konnten folgende Daten ausgewertet werden: (Stand: 10.09.2009)

Einzelwohnungen: (incl. Ein- und Zweifamilienhäuser)

ausgewertete Einzelwohnungen	mit einer Gesamtwohnfläche von	und Heizkosten von insgesamt <small>(incl. Wartungs- und Heiznebenkosten)</small>
178	10.858,25 m²	134.025,52 €

davon entfällt auf

Brennstoff-/Energieart	Ausgewertete Einzelwohnungen	Gesamtwohnfläche von	Heizkosten insgesamt
Gas	156	9.437,95 m²	114.115,24 €
Öl	18	1.135,30 m²	14.977,88 €
Strom*)	4	285,00 m²	4.932,40 €

(Strom = Nachtspeicherheizungen mit Sondertarif der Energieversorger)

=

= Ø Heizkosten pro m²/Monat	
Gas	1,01 €
Öl	1,10 €
Strom	1,44 €

Mehrfamilienhäuser: (Dillenburg - Breitscheid – Haiger – Herborn - Wetzlar)

ausgewertete MFH	mit einer Gesamtwohnfläche von	und erfassten Heizkosten in Höhe von insgesamt <small>(incl. Wartungs- und Heiznebenkosten)</small>
111	82.416,62 m²	869.792,21 €

davon entfällt auf

Brennstoff-/Energieart	Ausgewertete Einzelwohnungen	Gesamtwohnfläche von	Heizkosten insgesamt
Gas	95	75.412,78 m²	792.960,65 €
Öl	16	7.003,84 m²	76.831,56 €

=

= Ø Heizkosten pro m²/Monat	
Gas	0,88 €
Öl	0,91 €

=====

Wohnhilfebüro Lahn-Dill-Kreis (WHB)

Fallbearbeitung „Energierückstände“ (Ablaufschema)

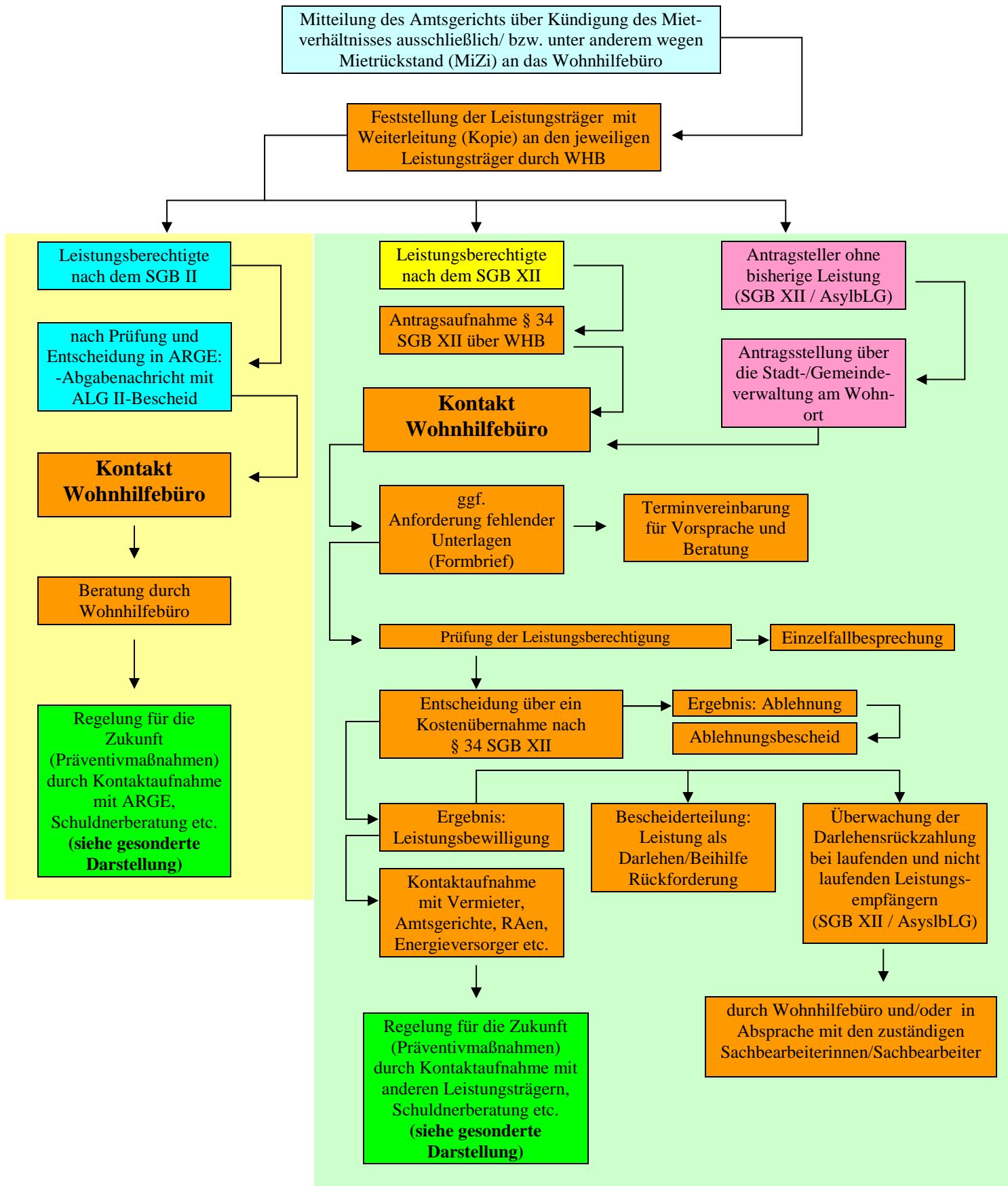
Stand: 01. April 2006



Wohnhilfebüro Lahn-Dill-Kreis (WHB)

Fallbearbeitung „Mietrückstände“ (Ablaufschema)

Stand: 01. April 2006



Lahn(Dill)Kreis O

-Wohnhilfebüro-

Dillenburg - Wetzlar

Merklblatt Heizkosten

Das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises möchte Ihnen mit diesem Merklblatt Informationen an die Hand geben, den Heizkostenverbrauch einzuschränken.

Unter Hinweis auf die steigenden **Energiekosten** empfehlen wir auf den Energieverbrauch zu achten. Der prozentuale Anteil der verschiedenen Verbrauchsarten auf den Gesamtenergieverbrauch in einem Durchschnitts-Haushalt mit durchschnittlichem Wärmeschutz-Standard verteilt sich wie folgt: Strom = 31 %, Warmwasser = 13 %, Heizung 56 %. Zwar sind in allen Energieverbrauchsarten Einsparmöglichkeiten (auch ohne Komforteinbußen) vorhanden, da die meiste Energie jedoch für die Beheizung aufgewendet wird, liegen hier auch die größten Einsparpotentiale.

Hinweis: Die vom Menschen wahrgenommene Raumtemperatur setzt sich aus der Raumlufttemperatur und der Temperatur der umschließenden Wandoberfläche (einschließlich Decke und Fußboden) zusammen. Bewusstes Heizen und Lüften sorgt nicht nur für ein gesundes Raumklima, sondern senkt gleichzeitig den Energieverbrauch.

Heizung

- 1. Jedes Grad zählt:** Die Raumtemperatur sollte im Wohnbereich möglichst nicht mehr als 20 Grad (°C) betragen. Jedes Grad weniger spart etwa sechs Prozent Heizenergie! Unsere Empfehlung für andere Räume: in der Küche, wo Kühlschrank, Herd und Spülmaschine mitheizen: 18 °C, im Schlafzimmer 17 °C. *(Entscheidend ist, wie behaglich man es selber findet. Das ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich.)*
Eine **um 1° C niedrigere Heiztemperatur** spart 6 Prozent Heizenergie ein.
- 2. Auch tagsüber können einzelne Räume kühler sein –Türen zu kühleren Räumen sollten geschlossen sein.** Allerdings darf die Temperatur nicht dauerhaft zu niedrig sein, sonst werden die Räume feucht. Eine Absenkung der Raumtemperatur von genutzten Räumen sollte nicht mehr als etwa 5° C betragen, da sonst das Aufheizen der ausgekühlten Räume unnötig viel Energie kosten würde.
- 3. Räume nur nach Bedarf heizen:** Bei längerer Abwesenheit (Schule, Arbeit) Heizung absenken und während der Nachtstunden die Raumtemperatur möglichst um 5 °C senken. Die Absenkung der Wohnungstemperatur nachts auf 16-18 C spart etwa 5-10 % Heizkosten (jährlich bis zu etwa 75,-€). Moderne Heizungsanlagen steuern die Senkung der Raumtemperatur zentral.

- 4. Gekippte Fenster fressen Energie:** In der dauerhaften Kippstellung heizt man das Geld buchstäblich zum Fenster hinaus. Besser ist es, öfter kurz - höchstens 10 Minuten - und kräftig zu lüften (z.B. nach dem Aufstehen, nach dem Duschen)- am besten mit Durchzug (**Stoßlüften**). Dabei die Heizung runterdrehen.
Gekippte Fenster bringen wenig frische Luft, bedeuten aber große Wärmeverluste.
- 5. Schluss mit dem "heimlichen" Dauerlüften:** Fugen und Ritzen, durch die die Wärme verschwindet, mit Dichtungsprofilen verschließen; sie sind schon für einen bis 1,50 Euro pro Meter zu haben und schnell angebracht. Dauerhafter - aber mit 7,50 bis 10 Euro pro Meter auch teurer - sind Lippenprofile, die in die Nut eingefräst werden; sie halten dafür fünf bis zehn Jahre.
- 6. Nachts Rollläden, Fensterläden und Gardinen schließen:** Ist es draußen sehr kalt, geht viel Wärme über Glas und Rahmen der Fenster verloren. Wer die Rollläden schließt, kann die Wärmeverluste um mehr als 20 Prozent verringern, Vorhänge bringen weitere zehn Prozent.
- 7. Wärmestau an Heizkörpern vermeiden:** Heizkörperverkleidungen und Möbel vor Heizkörpern verhindern, dass die Heizungswärme in den Raum geht. Das bedeutet bis zu fünf Prozent mehr Heizkosten. Reichen Vorhänge über die Heizkörper, erhöht sich der Wärmeverlust unter Umständen nochmals erheblich.
- 8. Wärmebrücke "Heizkörpernischen":** Eine nachträgliche Wärmedämmung hinter dem Heizkörper schafft Abhilfe und spart bis zu sechs Prozent Heizenergie. Bei Platzmangel hilft eine fünf Millimeter dicke, aluminiumkaschierte Styroporplatte. Diese Investition rechnet sich nach spätestens zwei bis drei Heizperioden.
- 9. Thermostatventile bremsen "automatisch":** Sie halten die Temperatur in den einzelnen Räumen konstant auf dem gewünschten Wert - selbst wenn die Sonne ins Zimmer scheint. Das kann vier bis acht Prozent Heizenergie sparen. Auf eines sollte man achten: Keine Gardinen vor die Thermostatventile! Diese funktionieren sonst nicht richtig. Bei einem Stückpreis von höchstens 20 Euro machen sich Thermostatventile meist schon nach zwei Jahren bezahlt.
- 10. Elektrische Zusatzheizungen nur im Notfall:** Ein Dauerbetrieb von Heizlüftern und Radiatoren ist reine Energie- und Geldverschwendung. Solche Geräte sollten nur im Notfall eingesetzt werden.
- 11. Heizungsanlagen regelmäßig durch Fachpersonal prüfen lassen** - am Besten zu Beginn der Heizperiode: Der Check durch den Fachmann gewährt einen effektiven und wirtschaftlichen Betrieb der Heizungsanlage. Und die Heizkosten lassen sich um fünf bis zehn Prozent senken.

Lahn(Dill)Kreis O

-Wohnhilfebüro-

Dillenburg - Wetzlar

Merkblatt Stromsparen

Das Wohnhilfebüro des Lahn-Dill-Kreises möchte Ihnen mit diesem Merkblatt Informationen an die Hand geben, den Stromverbrauch einzuschränken.

Unter Hinweis auf die steigenden **Energiekosten** empfehlen wir auf den Energieverbrauch zu achten. Der prozentuale Anteil der verschiedenen Verbrauchsarten auf den Gesamtenergieverbrauch in einem Durchschnitts-Haushalt mit durchschnittlichem Wärmeschutz-Standard verteilt sich wie folgt: Strom = 31 %, Warmwasser = 13 %, Heizung 56 %. In allen Energieverbrauchsarten sind Einsparmöglichkeiten (auch ohne Komforteinbußen) vorhanden, gerade bei Haushaltsstrom oft mit einfachen Mitteln.

Hinweis: Um zu wissen wo man Strom sparen kann, muss man auch wissen, wo der meiste Strom im Haushalt verbraucht wird. Nachfolgend ist eine Aufstellung in welchen Bereichen des Haushalts und welche Geräte den meisten Strom verbrauchen. Mit diesen Informationen kann man den größten Verbraucher zu Leibe rücken.

Die Werte beziehen sich auf einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt:

Heizen und Warmwasser: 38%
 Kühl und Gefrierschränke: 22%
 Waschmaschine und Trockner: 14%
 Kochen: 8%
 Unterhaltungselektronik: 8%
 Lampen: 5%
 Sonstiges: 5%

Stromverbrauch

1. Licht

- Defekte Glühlampen sollten durch **Energiesparlampen** ersetzt werden! Eine Energiesparlampe verbraucht 80 % weniger Strom – bei 10.000 Stunden Brenndauer bringt das bei einer 20-Watt-Energiesparlampe (= 100- Watt-Glühlampe) eine Ersparnis von mindestens 70 Euro.
- Halogen- oder Niedervoltlampen sind keine Sparlampen – und geben nur punktuell Licht. Wird ihr Trafo nicht mit dem Lichtschalter ausgeschaltet, zieht er immer Strom. **Halogenstrahler sind die größten Stromfresser** – das ist sofort an der großen Wärmeabstrahlung zu spüren. Und auch im ausgeschalteten Zustand zieht der Transformator noch Strom.

2. Warmwasser

- Baden statt Duschen erhöht den Energieverbrauch deutlich. **Das Heißwasser eines Vollbads reicht für dreimal Duschen.** Ein Vollbad kostet etwa 83 Cent (Strom und Wasser), eine Dusche nur etwa 40 Cent.
- Die Benutzung eines **Sparduschkopfs**, reduziert den Warmwasser- und damit den Energieverbrauch um 50 %.
- Während längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub), kann die **eigene Therme oder der Durchlauferhitzer zur Warmwasserbereitung abgeschaltet werden.** Alternativ kann der **Elektroboiler mit einer Zeitschaltuhr über Nacht abgestellt** werden.
- Einen herkömmlich gesteuerten Durchlauferhitzer gegen einen elektronisch geregelten Durchlauferhitzer austauschen, bringt eine Stromersparnis von 10 %.
- Die Montage eines **Durchflussbegrenzers** an den Wasserhähnen bringt eine Wasserersparnis bis zu 80 %, und damit auch eine Energieersparnis!
- Generell: **Warmwasser sparen ist Energie sparen!**

3. Küche

- Der **Geschirrspüler** sollte nur eingeschaltet werden, wenn er **ganz gefüllt** ist. Fast immer reicht das Sparprogramm, das mit 55°C spült. Das Wasser wird damit weniger aufgeheizt und somit wird bis zu 25 % Strom eingespart.
- Beim Spülen mit der Hand wird meistens mehr Wasser und Energie verbraucht als für die gleiche Geschirrmenge in der Spülmaschine.
- Der **Deckel auf dem Topf sollte geschlossen bleiben.** Ohne Deckel entweicht die Wärme und es wird unnötig Energie verschwendet.
- Beim Kochen auf Ceranfeldern oder Kochplatten kann der Herd frühzeitig ausgestellt und die **Restwärme** genutzt werden.
- **Kühlgeräte sollten nicht neben Backofen, Heizung** oder in direkter Sonneneinstrahlung stehen. Die Geräte benötigen dann mehr Strom, um die Temperatur zu halten.
- **Ist der Kühlschrank auch wirklich zu?** Wenn er nicht richtig schließt, steigt der Stromverbrauch stark an. Die Dichtungen sollten überprüft werden.
- Die Temperatur im Kühlschrank sollte nicht zu niedrig sein: 7°C reichen zum Frischhalten von Lebensmitteln, im Gefrierteil sollte es nicht kälter als -18° C sein.
- **Tür auf, Kälte raus, Tür zu.** Damit die kalte Luft da bleibt, wo sie gebraucht wird, sollte die Tür möglichst nur kurz geöffnet werden.
- Viel Energie schluckt auch der Eispanzer im Kühlschrank. Kühlgeräte sollten regelmäßig abgetaut werden.
- Speisen sollten erst abkühlen, bevor sie in den Kühlschrank kommen, warme Speisen im Kühlschrank erhöhen den Energieverbrauch
- Wasser für Kaffee und Tee bereitet man **kostengünstiger mit einem Wasserkocher** zu! Kaffeemaschinen sind übrigens noch etwas sparsamer.

4. Wäsche

- Beim Wäschewaschen sollte die **Waschtemperatur reduziert** werden!
Bei 30 °C sparen Sie gegenüber einer 60 °C-Wäsche min. 30 Prozent Energie ein.
- Die **Waschmaschine** sollte nur eingeschaltet werden, wenn sie **ganz gefüllt** ist (außer bei Fein- und Wollwäsche). Ein Sparprogramm sollte genutzt werden, sofern die Maschine darüber verfügt.
- Wäsche sollte vor dem Trocknen gründlich geschleudert werden. Wenn Sie mit 1.200 statt 800 Umdrehungen schleudern, verbraucht der Trockner ein Drittel weniger Energie.

5. Multimedia

- Der mit Abstand größte Verbraucher im Standby Betrieb ist der Computer, gefolgt vom WLAN-Router, danach kommen Fernseher und die Stereoanlage in etwa gleichauf mit DVD-Player und Videorekorder.
- Bestes Mittel gegen den Stand-by-Verbrauch von Fernseher und Computer: eine **schaltbare Steckerleiste**. Sie garantiert, dass „aus“ wirklich „aus“ ist.
- Schalten Sie Drucker und Scanner erst an, wenn die Geräte zum Einsatz kommen -oft werden diese Geräte stundenlang nicht benötigt, laufen aber trotzdem mit.
- Lassen Sie leere Ladegeräte für Handys und Akkus nicht in der Steckdose, denn sie ziehen immer Strom.

6. Energielabel

- Grundsätzlich sind Geräte der **Klasse A** zu empfehlen. Allerdings lohnt sich auch hier ein Vergleich des Energieverbrauchs. Denn besonders bei den Kühl- und Gefriergeräten gibt es innerhalb der A-Klasse große Unterschiede! Deswegen wurden zusätzlich die **Klassen A+ und A++** für besonders effiziente Geräte eingeführt.
- **„Stumme Verbraucher“** sind Geräte, die nur scheinbar vollständig ausgeschaltet, aber nicht vom Stromnetz getrennt sind und weiterhin Energie verbrauchen (so genannte Leerlaufverluste). „Stumme Verbraucher“ sind z. B. Akkuladegeräte, Kaffeeautomaten, Halogenlampen, Computer, Drucker Fernsehgeräte, HIFI-Anlagen usw.
- Mit einem Strommessgerät (Anschaffungskosten ca. 15,- € oder Ausleihe im Baumarkt) können Sie den Verbrauch jedes Gerätes ermitteln, welches über eine Steckdose mit Strom versorgt wird.

Kontaktpersonen:

Verwaltungsstelle Dillenburg

Wilhelmstraße 20
-Zimmer 201 und 202-
35683 Dillenburg

Herr Jung - 02771/407-369
Frau Ufer - 02771/407-353
Herr Bala - 02771/407-353

E-Mail: wohnhilfebüero-dillenburg@lahn-dill-kreis.de

Verwaltungsstelle Wetzlar

Karl-Kellner-Ring 51
-Zimmer C 408 und C 421-
35576 Wetzlar

Frau Eisenkrämer - 06441/407-1431
Frau Bartsch - 06441/407-1430
Herr Bala - 06441-407-1430

E-Mail: wohnhilfebüero-wetzlar@lahn-dill-kreis.de